

Stellungnahme

zum Omnibus-I-Proposal der Europäischen Kommission

COM(2025) 80: Vorschlag der EU-Kommission „Stop-the-Clock“ zur Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 in Bezug auf den Anwendungsbeginn

COM(2025) 81: Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760

COM(2025) 87: Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/956 in Bezug auf den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

(EU) 2020/852: Taxonomie-Verordnung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 280.000 Einzelhandelsunternehmen mit über drei Millionen Beschäftigten an 400.000 Standorten einen Umsatz von rund 660 Milliarden Euro jährlich.

26.05.2025

I. Ausgangslage

Die Mitgliedsunternehmen des Handelsverbands Deutschland haben in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um klimafreundlich zu wirtschaften, Ressourcen zu schonen, Menschenrechte zu achten und Umweltstandards zu erfüllen. Sie übernehmen soziale und umweltbezogene Verantwortung in ihren globalen Lieferketten – unabhängig von der geltenden Regulierung und berichten transparent über ihr Engagement.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) begrüßt das Omnibus Simplification Package der Europäischen Kommission ausdrücklich, mit dem die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Sorgfaltspflichten von Unternehmen in globalen Lieferketten vereinfacht und harmonisiert werden sollen. Angesichts der aktuellen globalen Herausforderungen sind EU-weit einheitliche und kohärente Regelungen essenziell, um langfristig Rechtssicherheit und faire Wettbewerbsbedingungen durch ein Level-Playing-Field für Unternehmen in Wertschöpfungsketten zu gewährleisten.

Das Omnibus-I-Paket bietet eine Gelegenheit, rechtliche Rahmenbedingungen durch ein zügiges Gesetzgebungsverfahren so neu zu kalibrieren, dass bislang nicht aufeinander abgestimmte, überbordende regulative Pflichten praktikabler, schlanker und bürokratieärmer ausgestaltet werden können. Damit die Transformation der europäischen Wirtschaft ambitioniert vorankommt, sollten auch darüber hinaus sinnvolle und deutliche Verschlinkungen der Verpflichtungen vorgenommen werden.

Die regulatorischen Rahmenbedingungen haben in den vergangenen Jahren ein sehr hohes Maß an Komplexität und Umfang erreicht, weshalb deren Umsetzung für Unternehmen nicht mehr ohne den enormen Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen möglich ist. Die sich überschneidenden und teilweise widersprüchlichen und doppelten Berichtsanforderungen und Datenabfragen aus der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), der Verordnung über entwaldungsfreie Produkte (EUDR), der europäischen Lieferkettenrichtlinie Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und EU-Taxonomie erschweren eine im Sinne der Ökologie und Ökonomie vernünftige, effiziente sowie effektive Umsetzung von Sorgfalts- und Berichtspflichten. Insbesondere Volumen, Detailgrad sowie zahlreiche Unklarheiten bei der Auslegung von Rechtsbegriffen belasten Unternehmen.

Es ist unabdinglich, diese bürokratischen Anforderungen und Prozesse auf den Prüfstand zu stellen, sie zu konsolidieren und konsequent abzubauen. Handelsunternehmen benötigen schnellstmöglich Planungssicherheit, angemessene Vorlaufzeiten und klare Zeitvorgaben, um die weitreichenden Implikationen von Gesetzesanforderungen je nach Betriebsgröße vollständig zu erfassen, Investitionen zu tätigen und Prozesse langfristig anzupassen. EU-Institutionen müssen zügig und entschlossen Hindernisse beseitigen, um die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen langfristig abzusichern.



Positiv ist daher, dass es eine rasche Einigung zur „Stop-the-clock“-Richtlinie und Veröffentlichung der zeitlichen Verschiebungen von CSRD und CSDDD gegeben hat. Dies ist auch notwendig, damit inhaltliche Änderungen schnellstmöglich folgen und Unternehmen tatsächlich von den Fristverlängerungen profitieren können.

Bei der CSDDD sehen wir die Chance, eine kohärente gesetzliche Grundlage für unternehmerische Sorgfaltspflichten zu schaffen, in der künftige Gesetze ohne zusätzliche, parallele Systeme auf bestehende Strukturen „aufgesattelt“ werden. Um die komplexen Anforderungen zu vereinfachen, müssen zudem technische Schnittstellen, digitale Plattformen und einheitliche Begriffsdefinitionen geschaffen werden.

Bei der CSRD sollte eine intelligente Zusammenführung von Berichtspflichten umgesetzt werden – schließlich sind viele gesetzliche Anforderungen mit denselben Inhalten verknüpft: Informationen zu Risikoanalysen, Abhilfemaßnahmen oder der Einbindung von Stakeholdern werden aktuell in uneinheitlichen Formaten, Fristen und Systemen abgefragt. Dies verursacht vermeidbare Aufwände und Ressourceneinsätze in Unternehmen, ohne Mehrwerte zu schaffen. Berichtssysteme müssen eine Mehrfachnutzung von einmal erhobenen Daten ermöglichen – bspw. für die Anforderungen von CSRD, LkSG/CSDDD und EUDR. Auch einheitliche Definitionen und klarere Vorgaben zur Materialität und Datenstruktur würden helfen, Prozesse effizienter und systematischer aufzusetzen. Der innereuropäische Flickenteppich darf dabei nicht noch größer werden.

In dem vorliegenden Omnibus-Vorschlag sind bereits viele Änderungen enthalten, die Entlastungseffekte generieren können. Wir erwarten eine verlässliche, vorausschauende und abgestimmte Regulierungspolitik, die über verschiedene Gesetze hinweg sinnvoll ineinandergreift und eindeutige, konsistente Vorgaben macht. Da die Umsetzung in der Praxis sehr komplex ist, begrüßen wir einen Einbezug relevanter Stakeholder in den Gesetzgebungsprozess. Für einen konstruktiven und detaillierten Input steht der HDE mit seinen Mitgliedsunternehmen gern zur Verfügung.

II. Maßnahmen zur praktikableren Umsetzung des Omnibus-Vorschlags

1. COM(2025) 80 – Änderungen der Richtlinien (EU) 2022/2464 / CSRD und (EU) 2024/1760 / CSDDD

a) Verlängerung der Fristen für erstmalige Anwendung – CSRD (Art. 5, Abs. 2)

Die Verschiebung der Umsetzungsfrist für Unternehmen der 2. und 3. Kohorte um jeweils zwei Jahre bewerten wir positiv. Dies gibt Unternehmen die dringend benötigte Zeit für die Umstellung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Aktuell haben Handelsunternehmen sehr wenig Planungs- und Rechtssicherheit, was dazu führt, dass sie ihre Prozesse auf der Basis von Annahmen und unter dem Einsatz großer finanzieller und personeller Ressourcen immer wieder aufwendig anpassen müssen. Jetzt braucht es eine zügige Umsetzung auch der inhaltlichen Aspekte des Omnibus-Proposals, damit Unternehmen Planungssicherheit erhalten und erforderliche Prozesse langfristig organisieren können.

b) Verlängerung der Fristen für erstmalige Anwendung – CSDDD (Art. 2)

Eine Verschiebung der Umsetzungsfrist bewerten wir positiv. Sie ist mit Blick auf die zu erwartenden Veränderungen der Richtlinie durch das Omnibus-Verfahren erforderlich, damit Unternehmen die dafür notwendigen Prozesse implementieren können.

Sorge bereitet unseren Unternehmen, dass die Intention des Omnibus-Pakets hinsichtlich eines nachhaltigen Bürokratieabbaus nicht erzielt werden könnte, wenn einzelne Mitgliedsstaaten die beschlossenen Verschiebungen nicht in nationales Recht umsetzen. Dies erscheint insbesondere in jenen Ländern problematisch, die die CSRD in ihrer derzeitigen Fassung bereits in nationale Gesetze gefasst haben. Auch ein vollständiges Ausschöpfen der im Richtlinien-Vorschlag zur Verschiebung vorgesehenen Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2025 würde Unsicherheiten verursachen und könnte dazu führen, dass Unternehmen sich bis Ende des Jahres darauf vorbereiten müssten, gegebenenfalls in einzelnen Mitgliedsstaaten einer „alten“ Nachhaltigkeitsberichtspflicht nach CSRD zu unterliegen.

In mehreren EU-Ländern tätige Unternehmen sollten ihre Berichtspflichten gemäß der CSRD daher durch die Abgabe eines umfassenden Konzernnachhaltigkeitsberichts erfüllen können und nicht in die Situation kommen, trotz einer auf EU-Ebene beschlossenen Verschiebung für Teile des Konzerns aufgrund „alter“ nationaler Vorgaben doch berichten zu müssen.



2. COM(2025) 81: Änderungsrichtlinie / Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), (EU) 2024/2464

a) Gerechte Berichtspflichten für Genossenschaften und Verbundgruppen (Art. 2)

Genossenschaften und Verbundgruppen droht bei einer 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung die zwingende Erstellung von zahlreichen, identischen Nachhaltigkeitsberichten ohne Mehrwert und Erkenntnisgewinn.

Es bedarf neben der vorgesehenen Befreiung von der Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsaspekten für Tochtergesellschaften konzernverbundener Unternehmen nach HGB auch einer Befreiung solcher Unternehmen,

1. die Mitglieder von Verbundgruppen sind, wenn diese freiwillig in den Nachhaltigkeitsbericht des Konzernlageberichts der Verbundgruppenzentrale einbezogen werden,
2. sowie einer klarstellenden Regelung zur Befreiung solcher Unternehmen, die nach den Regelungen des Publizitätsgesetzes (PublG) konzernrechnungslegungspflichtig sind (z. B. Genossenschaften).

b) Weitere Harmonisierung im Anwendungsbereich anstreben (Art. 2)

Die Verkleinerung des Anwendungsbereiches in der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU von 250 auf 1.000 Mitarbeiter:innen ist zu begrüßen. Da das Omnibus-Paket darauf abzielt, bestehende Richtlinien zu vereinfachen und zu harmonisieren, sollten weitere Kriterien im Anwendungsbereich vereinheitlicht werden. Analog zur CSDDD sollte der Jahresnettoumsatz von 50 Mio. Euro auf 450 Mio. Euro angehoben werden. Weiterhin sollte im Sinne der Harmonisierung auch eine Kohärenz mit dem Scope der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) hergestellt werden.

Die mit dem Omnibus-Vorschlag geplanten Entlastungs- und Harmonisierungseffekte sollten grundsätzlich in eine angegliche Betrachtungsweise für CSRD und CSDDD einfließen. Anforderungen im Rahmen der CSRD-Berichterstattung dürfen nicht über die Erfordernisse der CSDDD hinausgehen. Dies gilt insbesondere für die Betrachtung der tieferen Lieferkette: Die Fokussierung auf Tier-1-Lieferanten in der CSDDD muss auch bei Anpassungen der CSRD berücksichtigt werden, denn sonst zwingt die Wesentlichkeitsanalyse zur Betrachtung der gesamten (tieferen) Wertschöpfungskette.

Entlastungen für eine Gruppe von Marktteilnehmern dürfen dabei nicht zu Belastungen bei den noch berichtspflichtigen Unternehmen führen. Daher muss sichergestellt sein, dass Unternehmen verlässlich an notwendige Daten kommen, die sie für die Erstellung ihrer Nachhaltigkeitsberichte von Marktteilnehmern in ihren Lieferketten benötigen.

c) Reduktion und Vereinheitlichung von Datenpunkten und Streichung der sektorspezifischen Standards (Art. 29)

Die Berichtsstandards ESRS sollten angemessen zum Regelungszweck und zur Unternehmensgröße ausgestaltet sein. Die teilweise sehr hohe Granularität der Berichtspflichten geht mit einem enormen Aufwand für die Unternehmen zur Erhebung der Datenpunkte einher, gleichzeitig bestehen erhebliche Zweifel an der Aussagefähigkeit, Relevanz und Vergleichbarkeit.

Eine gründliche und zügige Revision der europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards ESRS, die mit einer erheblichen Reduktion von Datenpunkten sowie deren Vereinfachung und Vereinheitlichung einhergeht, ist prioritär zu forcieren. Positiv bewerten wir den Vorschlag, dass klarere Vorgaben zur Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes gemacht werden. So kann vermieden werden, dass unnötige Angaben abgeprüft oder übermäßige Ressourcen für die Wesentlichkeitsanalyse eingesetzt werden. Dazu gehört auch, dass die Wesentlichkeit bei der Datenerfassung immer nur bei relevanten Tätigkeiten (i.e. Tätigkeiten innerhalb des eigentlichen Unternehmenszweckes) Anwendung findet. Aktuell entsteht ein erheblicher, nicht wertstiftender Aufwand, da wesentliche Datenpunkte auch für nicht relevante Tätigkeiten erfasst werden müssen.

Die Streichung von sektorspezifischen Standards wird vollauf unterstützt, da Unternehmen ohnehin schon durch die bestehenden Datenabfragen belastet sind. Zusätzlich sollten auch alle freiwilligen Datenpunkte der ESRS („May“) ersatzlos gestrichen werden. Aktuell fehlen den Unternehmen für eine praktikable Umsetzung der ESRS-Berichtsstandards oft die Klarheit bei auslegungs- und abgrenzungsbedürftigen Datenpunkten sowie eindeutige Definitionen.

Hinzu kommt, dass die Datenpunkte der CSRD aktuell nicht nur kleinteilig strukturiert, sondern auch durch zahlreiche Verweise innerhalb und zwischen den Berichtsstandards schwierig zu handhaben sind. So tauchen Informationen mehrfach in verschiedenen (Unter-)Punkten des Standards sowie der späteren Berichte auf. Zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit und Lesbarkeit müssen alle geforderten Daten/Informationen zu einem Thema zentral innerhalb des Standards abgefragt werden, um im Berichtsergebnis einen verständlichen Fließtext ohne ständige Wiederholungen zu gewährleisten. Handelsunternehmen berichten aus der Praxis, dass die Datenerhebung sehr aufwendig und teilweise sogar unmöglich ist. Es muss daher die Möglichkeit geben, über eine Komponente bei aussagekräftiger Begründung temporär nicht zu berichten und grundsätzlich einen Comply-or-Explain-Approach zu integrieren. Hier wäre eine Klärung wünschenswert, ob dieser Ansatz öffentlich im Bericht kommuniziert werden kann.

Zudem sollte der Prozess zur Wesentlichkeitsanalyse, mit Blick auf die ausufernde Methodenbeschreibung, in seiner Komplexität stark reduziert werden. Für viele Unternehmen bietet die Wesentlichkeitsanalyse nicht genug Möglichkeiten, Datenpunkte auszuschließen. Es sollte u.a. ein Set an Datenpunkten definiert werden, der für alle Unternehmen gilt. Für andere Standards sollte es branchenspezifische Möglichkeiten zur De-Priorisierung geben, sodass nicht-wesentliche Themen

und entsprechende Begründungen in der Prüfung akzeptiert werden. Ebenso können sektorspezifische Leitlinien zu relevanten Themen, dem Detailgrad bei der Darstellung der Wertschöpfungskette und ein standardisiertes IRO-Verzeichnis (Impact, Risk, Opportunity) die doppelte Wesentlichkeitsbewertung praktikabler machen.

Unternehmen sollten mehr Flexibilität bei der Datenerhebung erhalten, wenn es bspw. um den „reasonable effort“ geht und die Möglichkeit, Stichproben oder Annahmen für quantitative Daten zu verwenden, wenn der Aufwand über das hinausgeht, was als angemessen betrachtet wird. Richtungsgebend für die Ausgestaltung der Berichtsstandards sollten die dafür erforderlichen Beratungs-, Prüfungs- und interne Abstimmungskosten sein.

Es muss sichergestellt werden, dass die ESRS-Berichtsstandards rasch und in reduzierten und vereinfachten Fassungen angenommen werden. Für ein rechtssicheres Aufsetzen der Prozesse ist ein Vorliegen bis spätestens Anfang 2026 zwingend notwendig, sonst ist die Übergangszeit erneut zu kurz kalkuliert und eine fristgerechte Umsetzung nicht mehr möglich. Da die Technical Guidances zum 31.10.2025 und die überarbeiteten Standards somit im Jahr 2026 vorliegen sollen, haben Unternehmen weiterhin keine Planungssicherheit. Eine große Erleichterung wäre eine Frist von drei Jahren für die Umsetzung aller verpflichtenden Datenpunkte im Sinne einer „Bemühenspflicht“. Damit praxistaugliche Lösungen zügig ermittelt und festgelegt werden können, sollten neben der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) auch Stakeholder aus der Wirtschaft dauerhaft an Konsultationen und dem Review-Prozess beteiligt werden.

Der HDE- und seine Mitgliedsunternehmen stehen hierfür gern zur Verfügung.

Es bedarf weiterhin einer Klärung hinsichtlich der Guidances und dass diese auch nur als solche durch Unternehmen und Wirtschaftsprüfer gesehen und angewandt werden. Leitlinien dürfen nicht von den Prüfer:innen der Berichte zur Argumentation einer Ausweitung von Anforderungen über den Wortlaut der ESRS hinaus genutzt werden.

Es ist sinnvoll, die CSRD mit weiteren EU-Vorschriften wie z.B. ISO 50001, der Richtlinie 2008/98/EG, REACH und der kommenden Recyclingverordnung in Einklang zu bringen. Dies würde die Datenerhebung praktikabler machen und den Aufwand für Unternehmen nachhaltig verringern. Derzeit führt die fehlende Anpassung zu einer teilweisen Doppelberichterstattung ohne Mehrwert.

d) Vorschläge zur Prüfungstiefe und -praxis (Art. 26a)

Der Wegfall der „reasonable assurance“ ist positiv zu bewerten, denn diese Änderung führt zu einer merklichen Vereinfachung sowie deutlichen zeitlichen und kostenmäßigen Entlastung, ohne dabei große Qualitätsverluste zu bewirken.

Der Omnibus-Vorschlag vergibt jedoch die Chance, einheitliche europäische Vorgaben zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten schaffen. Neben Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sollten andere unabhängige Prüforganisationen zugelassen werden, um eine Verknappung des Prüfmarktes zu umgehen. Ein breit aufgestellter Prüfmarkt senkt die Kosten für die Unternehmen und verhindert Wettbewerbsnachteile innerhalb der EU. Eine Anpassung der Prüfungsdurchführung sollte nicht zu weiteren Unklarheiten führen oder für Verzögerungen sorgen.

Wir begrüßen, dass bis 2026 die „targeted guidelines“ veröffentlicht werden sollen. Es bedarf jedoch einer Klarstellung, dass auch der delegierte Rechtsakt zum Prüfungsstandard dieser zeitlichen Logik folgen wird (Stop-the-clock, COM(2025) 80).

e) Freiwilliger Berichtsstandard VSME und Value Chain Cap (Art. 29)

Es ist sinnvoll, den freiwilligen Nachhaltigkeitsberichtsstandard für kleine und mittelständische Unternehmen (VSME) der EFRAG als Basis für einen freiwilligen Berichtsstandard von KMUs zu bestimmen und als delegierten Rechtsakt zu verabschieden. Der VSME bietet Unternehmen mehr Freiheiten für das Nachhaltigkeitsreporting und ist einfacher zu handhaben als das CSRD-Berichtsformat mit den ESRS-Standards.

Die Ausgestaltung des VSME muss mit den überarbeiteten ESRS-Standards harmonisiert werden, insbesondere bei der Berichtslogik und den Begrifflichkeiten. Hierbei dürfen im VSME keine Datenpunkte festgelegt werden, die nicht auch in den ESRS vorkommen. Weiterhin müssen Angaben vorgelegt werden, die klar darlegen, was unter „von Unternehmen der betreffenden Branche üblicherweise genutzten/ausgetauschten zusätzlichen Nachhaltigkeitsinformationen“ zu verstehen ist. Es muss sichergestellt werden, dass CSRD-pflichtige Unternehmen eine ausreichende Rechtsgrundlage vorfinden, um Informationen innerhalb ihrer Lieferketten abzufragen, zum Beispiel zur Berechnung von Scope-3-Emissionen.

Die Begrenzung von Informationen durch einen Value Chain Cap, die von nicht-berichtspflichtigen Unternehmen der Wertschöpfungskette abgefragt werden können, sollte eingeführt werden, um den Trickle-Down-Effekt für KMU zu verhindern. Unternehmen im Anwendungsbereich sind jedoch für die Erfüllung ihrer Berichtspflicht auf qualitativ verlässliche Informationen und Daten ihrer Lieferanten angewiesen. Der Value Chain Cap darf nicht dazu führen, dass die notwendigen Informationen nicht mehr bei Vorlieferanten angefragt werden oder diese eine Datenlieferung verweigern dürfen. Handelsunternehmen sind insbesondere bei der Berechnung der Product Carbon Footprints auf Artekelebene auf Daten und Informationen ihrer Lieferanten angewiesen: Fehlen diese, darf es keine Pflicht zur Offenlegung für Großunternehmen geben. Weiterhin sollte festgelegt werden, welche etablierten Standards für die Zusammenarbeit in der Lieferkette gelten und welche Datenpunkte nachgelagerte Lieferkettenteilnehmer zu berichten haben. KMU benötigen kostenlose Hilfsmaßnahmen wie z.B. einen Helpdesk, Branchenstandards und einheitliche Datenschnittstellen.

f) Offenlegungslösung und Format des Nachhaltigkeitsberichts (Art. 29 d)

Entscheidend für eine Reduktion von Berichtslasten ist weiterhin eine Abkehr von der „Aufstellungslösung“, sodass das elektronische Berichtsformat nur für die Offenlegung von Lageberichten, nicht jedoch bereits für deren Aufstellung verpflichtend ist.

Es ist zu begrüßen, dass die Pflicht für das ESEF-Format (European Single Electronic Format) so lange ausgesetzt werden soll, bis das elektronische Berichtsformat im delegierten Rechtsakt festgelegt wird. Das ESEF-Format ist bereits jetzt eine veraltete Technik: Selbst große börsennotierte Unternehmen sind bei der Anwendung vor große Herausforderungen gestellt. Ein entscheidender Nachteil ist, dass für die Umwandlung in das ESEF-Format i.d.R. externe Dienstleister beauftragt werden müssen, was wiederum zeitliche Ressourcen und Unwägbarkeiten mit sich bringt.

Das ESEF-Format macht eine Prüfung durch Aufsichtsrat und Abschlussprüfer aufwendiger, ohne einen erkennbaren Mehrwert für den Bericht zu erbringen. Bereits heute ist es mithilfe von KI möglich, Berichte – unabhängig von ihrem Format – zu analysieren und auszuwerten. Insofern sollte diese Anforderung in Art. 29d komplett gestrichen werden.

g) Förderung von Branchendialogen und Nutzung bestehender Datenstandards

Für die Überarbeitung der bestehenden regulatorischen Anforderungen in der CSRD ist die Expertise der Anwender unbedingt erforderlich: bspw. sollten Task Forces oder Expertengruppen fortlaufend an der Bearbeitung von Themen mitwirken, da sich manche hinderlichen Effekte erst im Laufe der Anwendung zeigen. Ebenso hilfreich wirken Branchendialoge und -initiativen, die relevante Akteure zusammenbringen, damit gemeinsame Lösungen identifiziert und angewendet werden können. Ein konkretes Beispiel wäre eine Branchenplattform für die Klimabilanzierung entlang der Lieferkette, um eine wettbewerbsfähige Berichterstattung sicherzustellen.

Weiterhin sollte die Nutzung von bestehenden, etablierten Datenstandards praxisnahe und effiziente Lösungen ermöglichen. Die EU sollte relevante Standardgeber, wie die GS1 Europe in der Retail-Branche, heranziehen und die dort gültigen Standards für den Datenaustausch (physisch und digital) berücksichtigen. Insbesondere auch hinsichtlich der Überarbeitung der ESRS-Datenpunkte.

3. COM(2025) 81: Änderungsrichtlinie / Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), (EU) 2024/1760

a) Überprüfung der Sorgfaltspflichten (Art. 4 Abs. 2 und 4 bis 8) und zivilrechtliche Haftung (Art. 4 Abs. 12)

Es ist positiv zu bewerten, dass Unternehmen die Sorgfaltspflichten auf ihre eigenen Aktivitäten, die ihrer Tochtergesellschaften und auf direkte Geschäftspartner ausrichten sollen – denn auf diese haben sie ein direktes Einflussvermögen. Wir unterstützen den Ansatz, dass Unternehmen erst bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen Menschenrechte in tieferen Stufen der Lieferkette (Tier 2, Tier 3, etc.) eine Risikobewertung durchführen. Es bedarf hierbei einer Klärung, was unter „plausible information suggesting actual or potential impacts at their level“ verstanden wird. Hilfreich wäre eine Klarstellung, ob der Rechtsbegriff mit der im LkSG verankerten „substantiierten Kenntnis“ korrespondiert, denn grundsätzlich ist der risikobasierte Ansatz zu befürworten. Dabei ist klarzustellen, dass eine substantiierte Kenntnis voraussetzt, dass massenhaft und nicht in Anlehnung an unbestätigte Medienberichte gegen Standards verstoßen wird. Wo entsprechende Zertifizierungen und Auditierungen vorliegen, muss klargestellt werden, dass der erste Ansprechpartner die geprüfte und akkreditierte Organisation ist, die das entsprechende Zertifikate vergeben hat. Diese Organisation muss die Sachverhalte prüfen und bei Bestätigung entweder wirksame Maßnahmen veranlassen oder die Zertifizierung entziehen.

Bei der Fokussierung auf Tier-1 sollte weiterhin ergänzt werden, dass mit direkten Lieferanten Fertigungsbetriebe und nicht zwischengeschaltete Händler gemeint sind. Einzelhändler mit Großhandelsgeschäft sollten darüber hinaus keine Downstream-Verantwortung tragen (Art. 3 I g). Daher muss klargestellt werden, dass die Tätigkeiten nachgelagerter Geschäftspartner von Einzelhändlern, die auch Großhandelsgeschäft betreiben, nicht Bestandteil der Aktivitätskette sind.

Die mit dem Omnibus-Vorschlag geplanten Entlastungs- und Harmonisierungseffekte sollten grundsätzlich in eine angegliche Betrachungsweise für CSRD und CSDDD einfließen. Die Fokussierung auf Tier-1-Lieferanten in der CSDDD muss daher auch bei Anpassungen der CSRD berücksichtigt werden – sonst zwingt die Wesentlichkeitsanalyse zur Betrachtung der gesamten (tieferen) Wertschöpfungskette.

Handelsunternehmen haben bis zu 30.000 Tier-1-Lieferanten, die Tier-n-Geschäftsbeziehungen sind folglich noch viel umfassender. Die ersatzlose Streichung des Artikel 29 der EU-weiten zivilrechtlichen Haftung ist ein richtiger Schritt, um Gold-Plating und eine Fragmentierung des europäischen Binnenmarkts zu verhindern. Durch die weitgehenden öffentlich-rechtlichen Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten wird für Unternehmen ausreichend Handlungsdruck aufgebaut.

b) Verminderung der Überprüfung von Sorgfaltspflichten und einer Stakeholderbeteiligung (Art. 4 Abs. 2)

Dass eine unternehmensindividuelle Überprüfung der Sorgfaltspflichten nicht mehr jährlich, sondern alle fünf Jahre durchgeführt werden kann – sofern es keine „Änderung“ in den Geschäftsbeziehungen gibt – ist als entlastende Maßnahme sehr zu begrüßen. Unklar bleibt in der jetzigen Formulierung, ob nur das Monitoring oder auch eine Risikoanalyse alle fünf Jahre erfolgen kann. Dies wäre im Sinne einer Harmonisierung folgerichtig. Es bedarf zudem einer Klarstellung, was genau unter einer „Änderung“ in den Geschäftsbeziehungen zu verstehen ist. Es sollte bspw. eine Schwelle eingeführt werden, an der sich die Wesentlichkeit der Änderung orientieren kann, sonst entfaltet dieser Vorschlag keine reale Entlastung für Unternehmen. Ein denkbarer Ansatz bietet auch eine inkrementelle Bewertung, nach der bei veränderter Informationslage eine Überprüfung erforderlich wird.

Die Eingrenzung einer Beteiligung von Stakeholdern in den Sorgfaltspflichtenprozess schafft Rechtssicherheit. Interessenträger müssen demnach „direkt“ betroffen sein, was den Kreis der relevanten Stakeholder im Vergleich zur ursprünglichen Fassung des Rechtstextes eingrenzt. Es bedarf einer schlüssigen Definition, wann eine „direkte Betroffenheit“ besteht, wer „relevante“ Stakeholder sind sowie welche Schritte zu einer rechtssicheren Beteiligung gehören. Eine Wiedergutmachung bei Betroffenen ist je nach Fall sehr komplex und Bemessungsgrundlagen rechtlich nicht eindeutig. Analog zum deutschen LkSG sollte daher statt einer Wiedergutmachung Abhilfe geleistet werden.

c) Beendigung von kritischen Vertragsbeziehungen (Art. 4 Abs. 2)

Die Anpassung der Pflichten bei kritischen Vertragsbeziehungen ist zu begrüßen, demnach sollen diese nicht mehr beendet, sondern ausgesetzt werden. Unternehmen benötigen eine konkrete Darstellung, wie genau eine Aussetzung der Geschäftsbeziehungen praktisch durchgeführt werden soll – insbesondere, wenn Verstöße nicht abgestellt werden oder keine Informationen über Maßnahmen zur Beendigung der Verstöße zur Verfügung stehen. Das Prinzip des „responsible exits“ sollte bestehen bleiben, aber nicht dazu führen, dass aus Rechtsunsicherheit an einer Vertragsbeziehung unnötig lange festgehalten wird. Es besteht Klärungsbedarf, ob die Formulierung der Folge „keine neuen Beziehungen mehr einzugehen bzw. bestehende Beziehungen nicht mehr auszubauen“ dahingehend verstanden werden kann, dass:

1. das verpflichtende Unternehmen mit dem Geschäftspartner wie bisher zusammenarbeiten darf, also wie bisher im gleichen Umfang Produkte abrufen und im gleichen Umfang Aufträge erteilen darf oder
2. die Beziehung nur nicht vertiefen oder erweitern darf oder
3. ob eine Auftragsvergabe an den Geschäftspartner als Ausbau der bzw. neue Geschäftsbeziehung angesehen werden könnte.

d) Erstellung eines Klimatransitionsplans (Art. 4 Abs. 1 und 10) und Anpassung der Sanktionierung (Art. 4 Abs. 11)

Es ist eine pragmatische Anpassung, dass der Klimatransitionsplan nicht mehr verpflichtend umgesetzt werden muss, aber „implementing actions“ enthalten soll. Wichtig ist die Ergänzung, dass es sich dabei um freiwillige und nicht verpflichtende Angaben handelt. Ebenfalls sollte eine Angleichung der Inhalte mit Bezug auf andere EU-Regulierungen erfolgen, in denen ein Klima-Transformationsplan gefordert wird, damit sich Entlastungseffekte entfalten können.

Die Streichung des Strafmaßes von fünf Prozent sowie die Einschränkung der nationalen Bestimmungen begrüßen wir. Dies vermeidet einen europäischen Flickenteppich, gibt einen klaren Haftungsskopus vor und schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem EU-Binnenmarkt.

Sanktionen sollten ausschließlich bei Vorsatz der Unternehmen erfolgen, wie es im deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht auch als Grundsatz vorgesehen ist. Die Festlegung von ordnungsrechtlichen Sanktionsmaßnahmen muss mit Augenmaß erfolgen.

Gleichzeitig sollten Vollzugsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten einen dialogbasierten Ansatz verfolgen und klar festlegen sowie transparent kommunizieren, welche Erwartungen sie an Unternehmen unterschiedlicher Betriebsgröße haben. In Aussicht gestellte Handreichungen, Branchenwissen und Best Practices sollten rechtzeitig von den Kontrollbehörden oder den rechtsaufsichtführenden Ministerien veröffentlicht werden.

e) Harmonisierung im EU-Binnenmarkt für europäisches Level-Playing-Field

Die nationale Umsetzung der CSDDD muss in den EU-Mitgliedstaaten in größtmöglicher Harmonisierung erfolgen, um einen europäischen Flickenteppich zu vermeiden. Widersprüchliche nationale Regelungen bedeuten einen erheblichen und dabei vermeidbaren Mehraufwand.

Ein besonderer Fokus muss dabei zwingend auf verbindlichen Leitlinien für nationale Aufsichtsbehörden liegen, damit diese eine einheitliche Behandlung von Sachverhalten umsetzen können.

Es braucht eine smarte Implementierung der Richtlinien, bei der Leitlinien und Werkzeuge priorisiert werden, um Unternehmen zu unterstützen, Übererfüllung zu vermeiden und Rechtssicherheit zu schaffen. Vor allem ist dabei auf eine Harmonisierung der Standards und Anforderungen zu achten. So wird u.a. eine praxistaugliche Systemlösung benötigt, die die einzelnen Berichtspflichten und Vorgänge EU-weit organisiert und mit gängigen IT-Systemen kompatibel ist (European Single Access Point).

f) Integration einer Safe-Harbour-Regelung

Um die Risiken in Lieferketten nachhaltig zu minimieren, sind starke Audits/Zertifizierungen, Trainingsprogramme und effektive Beschwerdemechanismen ausschlaggebend. Brancheninitiativen mit ergebnisorientierten Aktivitäten sollten gefördert werden. Geeignete Zertifizierungssysteme (z. B. Fairtrade, „Grüner Knopf“ und „GOTS“) spielen hierbei eine wichtige Rolle, um den Sorgfaltspflichtenprozess zu verschlanken. Es braucht u. U. neue, geeignete Zertifizierungssysteme, um bestehende Transparenz- und Wissenslücken effektiv zu schließen.

Diese Zertifizierungssysteme können sich an erfolgreichen Beispielen wie z. B. der Überwachung der Sicherheit und des Umweltschutzes bei Schiffen durch die Akkreditierung von und Überwachung durch Klassifikationsorganisationen, Flaggenstaaten und Hafenstaatskontrollen orientieren. Damit diese skaliert werden können, müssen diese Systeme eine Safe-Harbor-Eigenschaft aufweisen. Da lokal aktive Zertifizierungen und Auditierungen insbesondere kleine, lokale Hersteller stärken und deutlich besser skalieren als Überprüfungsmechanismen aus der Ferne, ist dies ein essentieller Hebel zur Steigerung der Regulierungseffektivität bei gleichzeitiger Reduzierung bürokratischer Lasten.

Wo systemische Risiken vorliegen, auf die Unternehmen nur wenig Einfluss nehmen können, müssen Zertifizierungen und Multi-Stakeholder-Initiativen als Nachweis der Sorgfaltspflicht ausreichen. Es muss darüber hinaus gesetzlich klargestellt werden, dass die damit verbundene De-Priorisierung von Risiken akzeptiert wird. Es bringt Unternehmen nur wenig, wenn sie de-priorisieren dürfen, NGOs dies aber als Untätigkeit darstellen und entsprechend anprangern.

Zertifizierungen und Multi-Stakeholder-Initiativen sollten darüber hinaus ihre Erkenntnisse über die Risiken der tieferen Lieferkette proaktiv und fortlaufend kommunizieren sowie betroffenen Stakeholdern fortlaufend zur Verfügung stellen.

4. Änderungen an der Taxonomie-Verordnung (Art. 2 Abs 3 und 5)

Die Einzelhandelsbranche ist per se keine taxonomiefähige Branche, denn die EU-Taxonomie bezieht sich auf einzelne Branchen und deren Aktivitäten, in denen die Einzelhandelsbranche nicht berücksichtigt ist. Das bedeutet für Handelsunternehmen, dass hauptsächliche Geschäftsaktivitäten, mit denen Umsatzerlöse erzielt werden, nicht taxonomiefähig sind und als Folge auch nicht taxonomiekonform sein können. In der Außendarstellung erweckt dies den Anschein, dass keine nachhaltigen Aktivitäten vorgewiesen werden können, dabei ist dies schlichtweg nicht möglich. Stattdessen können Nebenaktivitäten angegeben werden wie der Kauf von Firmenwagen oder die Installation von energieeffizienten Anlagen in Verkaufsstellen. Diese haben jedoch wenig mit dem eigentlichen Handelsgeschäft zu tun. Handelsunternehmen können daher nur im Rahmen ihrer Nebenaktivitäten einen sehr geringen Anteil taxonomiefähiger Ausgaben angeben.

Der Aufwand zur Ermittlung dieser Ausgaben und zur Überprüfung der Kriterien zur Konformität ist nicht verhältnismäßig, da die hinterlegten Konformitätskriterien teilweise sehr ins Detail gehen und damit unverhältnismäßig sowie mitunter realitätsfern sind. Da es keine definierte Wesentlichkeitsgrenze gibt, müssen sich Unternehmen bspw. mit dem Austausch von energieeffizienten Glühbirnen in einzelnen Verkaufsstellen beschäftigen. Die im Omnibus-Paket vorgesehene zeitliche Verschiebung verringert insofern den Druck, ändert aber auch künftig nichts an unverhältnismäßigen Aufwänden für eine sehr geringe Aussagekraft.

Der Omnibus-Vorschlag behandelt bislang nicht die Herausforderung, auf EU-Richtlinien zu verweisen, wenn Aktivitäten von Gruppeneinheiten außerhalb der EU (z. B. in den USA) bewertet werden. In der Praxis sind entsprechende nationale Gesetze häufig nicht verfügbar oder ihre Vergleichbarkeit ist unklar. Wir fordern deshalb, dass ein Verweis auf die Notwendigkeit von Brückentechniken oder Äquivalenzlösungen möglich ist, um die Integration solcher Einheiten in den Berichtsrahmen zu unterstützen.

a) Freiwillige Berichterstattung und Vereinfachung der Taxonomie-Angaben

Eine freiwillige Berichterstattung und Erleichterungen bei den Taxonomie-Angaben begrüßen wir. Um Überschneidungen abzuschaffen und Doppelarbeit zu vermeiden, ist eine umfassende Kartierung der bestehenden Berichtspflichten durch die CSRD und die EU-Taxonomie erforderlich. Prüfprozesse, die bereits im Rahmen von Genehmigungsverfahren durch andere Institutionen durchgeführt wurden, sollten gemäß dem Once-Only-Prinzip nicht erneut erfolgen müssen.

Eine signifikante Entlastung lässt sich darüber hinaus durch eine deutliche Verschärfung des Berichtstemplates im Rahmen einer Anpassung des entsprechenden delegierten Rechtsaktes erzielen. Eine Fokussierung auf ausschlaggebende Datenpunkte würde den jährlichen Verwaltungsaufwand minimieren. Nicht wesentliche Aktivitäten müssen somit nicht einer eingehenderen Analyse hinsichtlich der Taxomiefähigkeit und -konformität unterzogen werden. Erforderlich wäre die Klarstellung, dass sich die Wesentlichkeitsgrenze von zehn Prozent, auf kumulativ alle Aktivitäten eines Unternehmens bezieht und nicht auf eine Einzelaktivität. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die Einhaltung der CSDDD gleichzeitig die Einhaltung der „minimum social safeguards“ beinhaltet. Hilfreich wäre in diesem Zusammenhang auch eine Klarstellung hinsichtlich des Begriffs „während des Geschäftsjahres“.

b) „Do No Significant Harm“ (DNSH)-Kriterien der EU-Taxonomie

Die „Do No Significant Harm“ (DNSH)-Kriterien der EU-Taxonomie sind in ihrer praktischen Handhabung zu komplex, unflexibel und müssen vereinfacht werden. Es ist ein zu starrer Ansatz,

dass bei fehlenden Angaben zu lediglich einem DNSH-Kriterium die Taxonomiekonformität insgesamt verloren geht.

Ein zentrales Problem ist bspw., dass notwendige Zuliefererdaten entlang der Wertschöpfungskette für die Investitionen der Kategorie CapEx C in nachhaltige Aktivitäten benötigt werden und diese nicht verfügbar sind, weil Zulieferer diese nicht bereitstellen. Wir fordern daher praktikablere und klarer interpretierbare Kriterien sowie eine stärkere Berücksichtigung realer Unternehmensbedingungen und der Datenverfügbarkeit.

c) Wesentlichkeitsschwellen auch bei der Prüfung der Taxonomiefähigkeit

Mit Blick auf das Kerngeschäft des Einzelhandels betrifft ein erheblicher Teil der Aktivitäten wie bereits ausgeführt nicht die im Rahmen der EU-Taxonomie definierten Tätigkeitsfelder. Die avisierten Vorschläge für die Beurteilung taxonomiefähiger Aktivitäten müssen ausgeweitet werden, um tatsächliche Erleichterungen zu entfalten. Dies kann erfolgen durch die Einführung von Wesentlichkeitsschwellen für die KPIs auch bei der Prüfung der Taxonomiefähigkeit und nicht nur für die Taxonomiekonformität.

5. Änderungen am Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

a) Umsetzungsfristen, Anwendungsbereich und Berichtspflichten

Die Verschiebung der Umsetzungsfrist sowie die Einführung einer Warenschwelle (Art. 2) begrüßen wir. Eine Betrachtung wird für Handelsunternehmen dann erforderlich, wenn über 50 Tonnen / Jahr eingeführt werden.

Schwierigkeiten bereitet Handelsunternehmen, dass in der Praxis die Berichterstattung von Lieferanten i.d.R. langsam und die Überprüfung der Datengenauigkeit schwierig ist. Viele Lieferanten überschreiten die von der Kommission festgelegten hohen Standardemissionswerte. Dies könnte ab 2026 zu höheren Kosten führen, wenn der Kauf von Zertifikaten erforderlich wird. Der Übergang zu realen Emissionsdaten anstelle von Standardwerten (Art. 6, Annex 1) erhöht die Unsicherheit und die operative Komplexität und ist daher auszusetzen. Es sollten Standardemissionswerte für einen längeren Zeitraum zugelassen werden, um die Belastung der Unternehmen zu verringern und unnötige Kosten zu vermeiden, bis ein rationalisiertes System für reale Daten eingerichtet ist.

Die Verpflichtung zur vierteljährlichen Berichterstattung impliziert für Unternehmen eine erhebliche operative Belastung, insbesondere durch die Notwendigkeit, genaue Emissionsdaten von den Lieferanten zu sammeln und zu übermitteln.

b) Anforderungen für Zertifikate, externe Prüfungen und neue Produktkategorien aussetzen

Ab dem Jahr 2026 sollen für die Einfuhr von CBAM-Produkten Zertifikate (Art. 20ff) erforderlich werden – aber es ist aktuell unklar, welche Behörden diese ausstellen werden oder welche externen Prüfer zugelassen sind. Dies schafft Planungsunsicherheit für Unternehmen, die in mehreren EU-Märkten tätig sind. Bis Mitte des zweiten Quartals 2025 müssen vollständige Informationen zur Umsetzung vorliegen, insbesondere auch zu den betroffenen Produkten.

Die externe Überprüfung der gemeldeten Daten durch Dritte verursacht zusätzliche Kosten, ohne die Datengenauigkeit zu verbessern. Mit Blick auf das übergeordnete Ziel des Omnibus-Proposals –

Bürokratie zu vermindern und Aufwände für Unternehmen zu reduzieren – sollten externe Audits gestrichen werden. Weiterhin bedarf es umgehend klarer Leitlinien, aus denen hervorgeht, welche Behörden Genehmigungen erteilen kann.

Die potenzielle Einbeziehung von Kunststoffen in den CBAM könnte sich auf eine breite Produktpalette auswirken. Für neue Produktkategorien fehlen klare Berechnungsgrundlagen, um Verkaufspreise genau darauf anzupassen. Zusätzliche Produktkategorien sollten deshalb nicht eingebunden werden, bis Unternehmen die bestehenden Anforderungen implementiert haben. Erst wenn klare Berechnungsgrundlagen und Informationen zu neuen Produktkategorien vorliegen, können weitere Implementierungen in den CBAM rechtssicher vorgenommen werden.

III. Fazit

Wir unterstützen ausdrücklich das Ziel der EU-Kommission, durch zielgerichtete Maßnahmen **Bürokratie abzubauen sowie Vereinfachungen für Unternehmen** in der zu ermöglichen. Das Omnibus-Paket bietet zahlreiche, sinnvolle Ansätze. Jetzt gilt es, zügig Maßnahmen zu ergreifen, damit **kein innereuropäischer Flickenteppich** entsteht – insbesondere da weitere Harmonisierungen für Regulierungen aus dem EU Green Deal avisiert werden.

Unternehmen benötigen **einheitliche Begriffe und Definitionen** in der Regulatorik für die CSRD, die CSDDD, sowie in weiteren sektorähnlichen Gesetzen wie u.a. der Entwaldungsverordnung (EUDR), der Batterie-Verordnung und Zwangsarbeitsverordnung (FLR), damit eine rechtssichere Umsetzung

gelingen kann. Begriffe mit gleicher oder ähnlicher Bedeutung wie „Kette von Aktivitäten“, „Lieferkette“ oder „Wertschöpfungskette“ müssen harmonisiert und gesetzlich definiert werden. Es gibt zahlreiche Inkongruenzen, die von unterschiedlichen Ansätzen für die Risikoanalyse der CSDDD und der doppelten Wesentlichkeitsanalyse reichen bis hin zu unterschiedlichen Definitionen z. B. Gender Pay Gap im Entgelttransparenzgesetz und der CSRD.

Der **Fokus sollte nun auf wirksamen Prozessen und menschenrechtlicher Wirkung** liegen – nicht auf rein formaler Berichtspflicht. Für viele Unternehmen ist insbesondere die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe problematisch, da diese für enorme Rechtsunsicherheit sorgen und für vermeidbare Ressourcenaufwände sorgen.

Da die Umsetzung der Gesetzgebungen in den Unternehmen sehr komplex ist, sehen wir einen **großen Bedarf an Unterstützungsangeboten**, damit Handelsunternehmen nachhaltig wirtschaften können und im **EU-Binnenmarkt wettbewerbsfähig** bleiben. Analog zum Help Desk für Wirtschaft und Menschenrechte, der in Deutschland für die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltpflichtengesetzes eingerichtet wurde, wäre eine Plattform mit Informationen und Hilfsmitteln auch für die praktische Umsetzung der CSDDD hilfreich.

Die Revision und Konsolidierung bestehender regulatorischer Anforderung wird gelingen, wenn umsetzungsorientierte Stakeholder kontinuierlich einbezogen werden – bspw. in Task Forces oder Expertengruppen sowie über eine **Zusammenarbeit in Branchendialoge und -initiativen**, an denen sich der HDE gerne beteiligt.